jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/29 1Ob315/53, 2Ob223/53, 2Nd32/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1953

Norm

ABGB §163 C
JN §1
JN §104

Rechtssatz

Die zu einer Zeit, als Österreich ein Teil des Deutschen Reiches war, abschlossene und nach § 104 JN zu beurteilende Gerichtsstandsvereinbarung, nach der der dem Altreich zugehörende vermutliche Vater eines von einer Österreicherin geborenen außerehelichen Kindes sich der Zuständigkeit eines österreichischen Bezirksgerichtes unterwarf, behält auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Klage erst nach Auflösung des einheitlichen Staatsverbandes eingebracht wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 315/53
  Entscheidungstext OGH 29.04.1953 1 Ob 315/53
  Veröff: SZ 26/112
- 2 Ob 223/53
  Entscheidungstext OGH 17.06.1953 2 Ob 223/53
- 2 Nd 32/58
  Entscheidungstext OGH 26.03.1958 2 Nd 32/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0048575

Dokumentnummer

JJR_19530429_OGH0002_0010OB00315_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at